

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 13

**Artikel:** Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-576584>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hinaus erfordert ein Eintreten auf Einzelheiten aber die Tatsache, daß die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission eine Reihe von Minderheitsanträgen eingebracht haben. (Schluß folgt)

## Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie.

(Schluß.)

Die Berechnung der Entschädigung wird sehr unterschiedlich vorgenommen. Das Gesetz will, daß der Grundeigentümer voll und ganz entschädigt werde. Bei der Errichtung der Freileitung kommen in der Regel folgende Nachteile zur Abschätzung:

1. Der Kulturschaden bei Errichtung der Leitung. Wenn die Leitung während der Vegetationszeit errichtet wird, so kann auch etwas Kulturschaden entstehen; dieser soll extra entschädigt werden und ist, falls sich die Parteien nicht einigen können, durch die zuständigen Organe (Gemeinderäte, Friedensrichter etc.) abzuschätzen. In der Regel ist dieser Schaden nicht groß und wird daher auf eine besondere Vergütung verzichtet; das ist immer der Fall, wenn die Errichtung in die tote Saison fällt.

2. Der Kulturschaden, welcher durch die Kontrollgänge entsteht. Wie ist es mit diesem zu halten. Die Abhandlung von Bezau-Lönisch verweist auf eine besondere Abschätzung dieses Kulturschadens. Wir wissen, daß damit nichts herauskommt, denn man kann doch nicht jede Kleinigkeit abschätzen lassen, der Bauer kommt daher zu nichts. Tatsächlich ist dieser Schaden meistens auch ganz unbedeutend und kann füglich außer Acht gelassen werden. Die Kontrolleure waten nicht gerne im hohen Gras herum und suchen von der Seite her zu kontrollieren, bis der Boden wieder frei ist. Die Erfahrung beweist, daß man wenig oder keinen Schaden konstatieren kann; sollte er größer werden, hat man immer noch das Recht, Entschädigung zu fordern.

3. Nachteile, verursacht durch die Drahtleitung. Wo keine Bäume sind, noch hinkommen, da genieren und schaden die übergespannten Drähte so wenig, daß dieser Schaden meistens nicht besonders berechnet wird. Dagegen aber können solche Drahtleitungen bestehende oder zu pflanzende Bäume beeinträchtigen; man ist geneigt, namentlich dann, wenn die Leitung etwas nieder, z. B. bloß 6 m über Boden, gespannt ist. In der Regel wird für die Drahtleitung nichts vergütet, überall aber, wo Obstbau vorhanden ist, soll dieser Schaden wenigstens beim Einschätzen der Masten etwas berücksichtigt werden. In besonderen Fällen, wo ein sehr intensiver Obstbau betrieben wird und die Bäume besonders hoch werden, da muß hiefür etwas entschädigt werden. (Bei der Abschätzung wird das in der Regel nicht extra, sondern bei der Mastenentschädigung getan.) Bei Neupflanzungen kann man die Reihen so einrichten, daß kein Nachteil entsteht.

4. Beanspruchung der Bodenfläche. Die Bodenfläche, welche von gewöhnlichen Masten beansprucht wird, ist wenig und beträgt meistens nur  $\frac{1}{10}$  m<sup>2</sup> oder rund einen Quadratfuß. Es hat keinen Wert, hier den Schaden für 25 oder 50 Jahre zu berechnen, sondern wir verlangen, daß der ganze Bodenwert bezahlt werde. Für gewöhnliches Land zahlt man per Quadratmeter von 30 bis 80 Rp., selten bis 1 Fr. Es stellt sich daher der Landwert, wenn er ganz vergütet wird, kaum von 5 bis 10 Rp. Will man anders rechnen, nach dem Nachsystem, so stellt sich die Entschädigung von zirka 10 bis 20 Rp. Für Gittermasten beträgt der Bodenpreis höchstens von 50 Rp. bis 1 Fr., bei ganz großen

Sockeln, wie sie ausnahmsweise für ganz schwere Hauptleitungen erstellt werden, kann sich der Bodenpreis bis auf 5 Fr. belaufen.

Im allgemeinen spielt der Bodenpreis eine minimale Rolle und kommt wenig in Betracht.

5. Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes. Das ist die größte Benachteiligung und sie muß nach der Bewirtschaftung eingeschätzt werden. Je mehr und öfter der Boden bearbeitet und abgemäht wird, umso größer ist die Benachteiligung. Wo Handarbeit vorherrscht, ist der Nachteil gering, wo Maschinen und große Geräte in Anwendung kommen, da ist der Nachteil größer.

Im Ackerland ist die Benachteiligung am größten, denn da muß man im Jahr mehrmals mit Pflug, Egge, Wagen und anderen Geräten ausweichen, die Bearbeitung ist erschwert; Wechselweiden, welche meistens vier Schnitte geben, stehen wenig zurück, auf anderen guten Wiesen haben wir einen mittleren Schaden. Wo nur geheuet und gemäht wird, ist der Nachteil geringer und im Streuland, auf Moos, Weide und anderem geringem Land, da ist die Benachteiligung gering.

Das Gutachten Bezau-Lönisch kommt zu folgenden Anträgen: Jede Arbeitsminute wird 1 Rp. gerechnet. Für die Mehrarbeiten, welche ein gewöhnlicher Mast verursacht, wird angelegt:

Streuland, einschrägige Wiesen, per Jahr 5 Minuten	= 5 Rp.
Wiesland mit 2 Nutungen " " 10 "	= 10 "
Wiesland " " 3 " 15 "	= 15 "
Wiesland mit gutem Ertrag und Maschinenbearbeitung, per Jahr 60 Minuten Zeitverlust	= 60 "
Ackerland, 90 Minuten Zeitverlust	= 90 "

Vermindert wird der Nachteil, wenn die Masten an Borde, in die seitlichen Grenzlinien, auf mindere oder sogar verlorene Plätze zu stehen kommen. Hier ist ein Abzug bis zu 30—50 % gerechtfertigt.

Vermehrt wird der Nachteil, wenn die Masten die Zufahrt benachteiligen oder sonstwie extra hinderlich sind. Am meisten hindern Doppelgestänge, namentlich wenn sie nur 1—2 m auseinander stehen; auch Streben und Verankerungen hindern sehr meistens mehr als Masten.

Nach dieser Grundlage beträgt der Schaden für einen Mast für 50-jähriges Recht: Nied, Moorboden, einschrägige Wiesen Fr. 1.10; gewöhnliche Wiesen, zweimal geschnitten, Fr. 2.20; bessere Wiesen, mit 3 Schnitten und Handarbeiten, Fr. 3.30; Wiesen, ganz gut und Maschinenbearbeitung, 13 Fr.; Wechselwirtschaft Fr. 16.20; Ackerland Fr. 21.50.

Treten die oben erwähnten Änderungen ein, Vermehrung oder Verminderung des Nachteiles, so ist entsprechend zu- oder abzurechnen.

# E. Beck

## Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon  
Telegraph-Adresse:

### PAPPBOUR PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzzement Dachpappen  
Isolirplatten Isolirteppiche  
Korkplatten

und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate  
Deckpapiere

rob und imprägniert, in nur bester Qualität,  
su billigsten Preisen. 1236 u

# Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 3558 .

Alt bewährte  
la Qualität

## Treibriemen

mit Eichen-  
Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Als Inkonvenienz (für die Unfreiwilligkeit der Abtretung) rechnet man im allgemeinen 25 % hinzu.

Nach obigen Grundsätzen würde sich die Entschädigung für einen Mast unter normalen Verhältnissen und Handarbeit belaufen:

Beanspruchung der Bodenfläche	Fr. — 20
Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes, Wiesland	" 3.30
Inkonvenienz rund	" 1.—
Summa Entschädigung für Wiesland bei 50-jähriger Dauer	Fr. 4.50

Bei guten Wiesen mit Maschinenbearbeitung würde sich die Entschädigung stellen auf 17 Fr., bei Wechselwiesen auf rund 21 Fr., bei Ackerland auf 28 Fr.

Hiebei sind nun verschiedene kleinere Nachteile, welche zwar genannt wurden, aber kaum in Berechnung kommen können, ganz fallen gelassen worden, bezw. mögen die 25 % Zuschlag hierfür reichlich aufkommen.

Daneben kommen nun noch andere Positionen in Frage, die hie und da geltend gemacht werden:

Das Terrain sei Bauland. Dieser Einwand wird so häufig gemacht, daß die Schatzungskommissionen gar nicht mehr darauf eingehen. Wenn da gebaut wird, so muß das Werk die Leitung verlegen; bei Hochspannungsleitungen trifft die Baugeslegenheit so selten ein, daß die Wahrscheinlichkeit gering ist, weil diese Leitungen möglichst außen herum geführt werden.

Die Gefahr der Hochspannungsleitung kann wenig in Betracht gezogen werden, weil die heute gebauten Leitungen meistens sehr solid sind und ein Unfall für Unbeteiligte äußerst selten eintritt.

Die Grundstücke werden verunstaltet. Das kann leider nicht bestritten werden; vorderhand hat man kein Mittel, dem auszuweichen. Als wirtschaftlicher Schaden kann dieser Mangel gewöhnlich nicht eingeschätzt, noch weniger vergütet werden. Wer die modernen Einrichtungen gar nicht leiden mag, muß in ein wildstremdes Land ziehen und dann gewärtigen, daß in kurzer Zeit auch dort das gleiche kommt.

Hier wollen wir noch auf einen andern Modus der Berechnung aufmerksam machen, der darauf ausgeht, dem Bauer einfach den Landstreifen abzukaufen, dessen Bearbeitung besonders erschwert wird, und ihm den Streifen gratis zu überlassen. Weil er denselben doch bebaut, dient der Ertrag für die Belästigung. Beispiel: Beim Mast rechnet man 1 m links, ebenso rechts einen Streifen, der sich nach vornen und hinten ausspizt, 10 m nach vornen, 10 m nach hinten (je im Dreieck berechnet). Das ergibt auf den Mast eine entwertete Fläche von 20 m<sup>2</sup>. Alles andere wäre dann in der Bezahlung von je 20 m<sup>2</sup> eingeschlossen, denn das ist viel Land im Verhältnis zu dem, was der Mast Platz wegnimmt und

geniert. Demnach würde dann die Entschädigung per Mast für ewige Dauer betragen:

Im geringen Boden, 20 m zu 20 Rp. 4 Fr.; Wiesland, geringeres, 20 m zu 30 Rp. 6 Fr.; gutes Wiesland, 20 m zu 60 Rp. 12 Fr.; prima Wiesland in extra guter Lage, 20 m zu 1 Fr. 20 Fr.

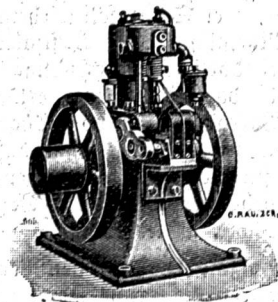
Bei dieser Berechnung kommt der Unterschied in der selteneren oder häufigeren Bearbeitung zu wenig zur Geltung und müßte man bei den obern Ansätzen schon noch einen kleinen Zuschlag machen. Die vorhergehende Berechnung scheint die richtigere zu sein.

Wir fügen hier noch folgende, aus der Praxis stammende Ansätze an, welche durch Übereinkommen genehmigt worden sind:

Es wurde bezahlt für 40-jähriges Recht für ordinäre Hochspannungsmasten: Auf dem schlechtesten Boden, Streuland, Weide usw. 10 Fr.; auf geringem abgelegenen Wiesland 15 Fr.; auf gutem, besser gelegenen Wiesland 20 Fr.; auf sehr gutem und ganz nahe gelegenen Wiesland, Baumgarten u. dgl. 25 Fr.; ausnahmsweise auf bestem Land, wo die Masten besonders unangenehm erscheinen 30 Fr.; auf Ackerland allgemein 25 Fr.; auf prima Ackerland oder wo Masten besonders genieren 30 Fr.

Über diese Ansätze wurde nur äußerst selten eingeschätzt. Für Sekundärnetze fallen die Entschädigungen etwa halb so hoch aus, weil dort verschiedene Gründe zur Reduktion veranlassen.

Endlich verändern sich diese Ansätze sehr nach der



## E. B. Motoren

für Gas, Benzin und Petrol

### Rohöl-Motoren

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.  
Absolut betriebssicher.  
Keine Schnellläufer.

Type	A	J 8				
HP	3	3	5-6	8	10-12	300 Touren
Fr.	850.—	1120.—	1350.—	1850.—	2500.—	
Magnetzündung, Kugelregulator, autom. Schmierung, Vermietung von Motoren.						Elektrische Lichtanlagen.
Komplette Anlage: Motor, Akkumulatoren-Batterie, Dynamo, Schalttafel, zum Speisen von 35 Lampen						Fr. 1650.— 2696
Anlagen für direkte Speisung:						
				20-30 Lampen	35-40 Lampen	
				Fr. 430.—	Fr. 600.—	

**Emil Böhny, Löwenplatz nächst Bahnhof, Zürich I.**

An Ausstellungen vielfach prämiert.  
Zürcher kant. Ausstellung 1912: Diplom I. Klasse.



Gegend, ob abgelegen, hoch und unwirtlich, oder aber in ganz guter Lage, in blühender Verfassung usw. usw. Nach diesen Angaben sollte es jedem Bauer möglich sein, selbst eine Schätzung zu machen, was er etwa verlangen solle.

## Holz-Marktberichte.

**Mannheimer Holzmarkt.** Der Verkehr in Schnittwaren, wie Bretter und Dielen war während der jüngsten Zeit ruhig. Es wäre angebracht, wenn das Geschäft etwas flotter vor sich ging, allein die Nachfrage größerer Mengen des Bauhafes fehlten. Die Herstellung von Brettern usw. bei den Sägewerken ist in vollem Gange, so daß die Vorräte täglich größer werden. Ein Überangebot ist aber nirgends anzutreffen. In schmalen Ausschußbrettern sind die Bestände am größten, weil in denselben der Absatz am schleppendsten vor sich geht, doch sind solche nicht so umfangreich, daß sie einen Druck auf den Markt auszuüben vermögen. Breite Bretter sind in Ausschußqualitäten in größeren Partien nicht vorhanden, obgleich nach diesen die Nachfrage am bedeutendsten ist. Breite gute Bretter waren ebenfalls gesucht, doch das Angebot darin ist knapp. Bei letzten Umsätzen erbrachten Ausschußbretter 16" 12" 1" Mk. 154—157 per 100 Stück frei Schiff Mittelrhein. Vom hiesigen Markt konnten ansehnliche Mengen nach dem Rheinland und Westfalen verfrachtet werden. Die Angebote in rumänischer, galizischer und bulgarischer Qualität hatten keinen großen Umfang, weshalb sie den süddeutschen keine ernstliche Konkurrenz bereiteten. Ebenso wurde ostpreussisches Holz wenig beachtet. Die Nachfrage nach Rundholz befriedigte, denn der Verkauf hat sich etwas gebessert.

**Vom rheinischen Holzmarkt.** Der Verkauf konnte zwar in etwas bessere Bahnen einlenken, aber die Preise waren unzulänglich. Die rheinischen und westfälischen Sägewerke üben noch immer scharfe Zurückhaltung. Die nach aufwärts gerichtete Bewegung bei der Bewertung von Rundholz im Wald hält immer noch an, obgleich die Einkaufszeit gewissermaßen als beendet betrachtet werden kann. Der Markt für geschnittene Tannen- und Fichtenhölzer war weiter ruhig. Der Einlauf von Bestellungen nimmt wohl langsam zu, es ist aber kaum zu erwarten, daß er sich so bessert, um für die nächste Zeit geordneten Betrieb unterhalten zu können. Vom Schwarzwald aus wurden neuerdings wieder Angebote für baukantig geschnittene Hölzer in regelmäßigen Abmessungen zu 42—43 Mk. das Festmeter, frei Schiff Mittelrhein, an den Markt gelegt. In Rheinland und Westfalen konnten für gleiche Ware, frei dortigen Verwendungsstellen, etwa 45—45.50 Mk. das Kubikmeter erlöst werden. Das Angebot von Vorrathshölzern von Sägewerken des Schwarzwaldes ist zurzeit stark, ohne daß jedoch nennenswertes Interesse für die Ware, die übrigens meist billig angeboten wird, vorhanden wäre. Der Verkauf von Brett- und Dielware war weiter ruhig.

**Vom württembergischen Holzmarkt.** Bei allen Verkäufen aus Staatswaldungen waren die Erlöse sehr hoch und in den meisten Fällen gingen sie über die vorjährigen Preise weit hinaus. Im März wurden an normalem Nadelangholz rund 75,000 m<sup>3</sup> zu durchschnittlich 116,5% der forstamtlichen Einschätzungen (gegenüber 80,000 m<sup>3</sup> im Vorjahr zu nur 108% des Anschlags), ferner an regelmäßigem und Ausschußholz rund 161,000 m<sup>3</sup> zu 104,5% gegenüber 168,000 m<sup>3</sup> zu 104,5% im März 1912. Während diesmal im April von regelmäßigem Nadelholz rund 29,000 m<sup>3</sup> zu 116% und von regelmäßigem und Ausschußholz rund 91,000 m<sup>3</sup> zu 115,2% verkauft werden konnten, stellte sich der Erlös im Vor-

jahr für gleiche Sortimente nur auf 110 bzw. 108,1% der forstamtlichen Einschätzungen. Im Mai d. J. wurden für regelmäßiges Nadelangholz 123% und für regelmäßiges und Ausschußholz 119,8% erlöst, im Mai v. J. aber nur 114 bzw. 109,6%. Besonders großer Begehr trat nach Forlenstammholz auf. So erlöste das Forstamt Calmbach bei einer Verdingung für Forlenstämme kürzlich (es waren rund 900 m<sup>3</sup>) 146,75% des Anschlags. Tannenholz, das gleichzeitig mitverkauft wurde, erbrachte für etwa 800 m<sup>3</sup> 116,5% der Einschätzung. Das Forstamt Enzklösterle brachte einen bedeutenden Posten Forlen- und Tannen- sowie Fichtenholz zum Angebot; im ganzen lagen nahezu 7000 m<sup>3</sup> zum Verkauf, wobei für Forlenholz 137% und für Tannen- und Fichtenhölzer 115% der Anschläge vereinnahmt wurden. Mit etwa 3000 m<sup>3</sup> Nadelstammholz erschien das Forstamt Pfalzgrafenweiler am Markt, die zu 119% abgegeben wurden, während im Vorjahr dafür nur 112% erlöst werden konnten. Im Forstamt Langenbrand wurden gegen 1700 m<sup>3</sup> Forlen und Tannen zu 120% gegenüber 113% i. B. veräußert. Im Forstamt Weißenau erbrachten rund 1000 m<sup>3</sup> Nadelstammholz 105% der Einschätzungen. — Über den Geschäftsgang in der Bauholz- und Sägewerke wird andauernd geklagt, da es an größeren Aufträgen zur Aufrechterhaltung des Vollbetriebes und auch an auskömmlichen Preisen fehlt.

**Süddeutscher Holzmarkt.** Man schreibt den M. N. N.: An den Floßholzmärkten des Oberrheins war merkliche Besserung des Geschäftsganges immer noch nicht wahrzunehmen. Auch die Aussichten auf bessere Beschäftigung der rheinischen und westfälischen Sägewerke sind vorläufig sehr gering. Das alte Holz, von welchem ohnedies große Bestände am Markt nicht vorhanden waren, geht jetzt nach und nach zu Ende. Inzwischen kommt aber jetzt die neue Ware herein, für welche wohl erhöhte Preisforderungen gestellt wurden, mit denen man aber bisher nicht durchdrang. Für den rheinischen und fränkischen Langholzhandel ist die gegenwärtige Situation des Geschäftes überaus mißlich, weil es ihm durch den schwachen Verbrauch geradezu unmöglich gemacht wird, die Preise auf eine Höhe zu bringen, die Nutzen für ihn ließe. Was zuletzt an meißholzfreien mittelhainischen Plänen verkauft wurde, erzielte 63—63½ Pfg. für den rheinischen Kubikfuß Wassermaß. Was den Verkauf von Rundholz im Wald betrifft, so war das Angebot nur noch minimal.

## Verschiedenes.

**Schnitzkunst.** Die Klagen über den Rückgang der einst hochentwickelten Schnitzkunst im badischen Schwarzwald hatten das Landesgewerbeamt veranlaßt, einen Wettbewerb für badische Holzschnitzer zu veranstalten und hierfür Preise im Gesamtwert von 500 Mk. auszusetzen. Die Wahl des Gegenstandes war freigegeben, Bedingung war nur, daß er in das Gebiet der Holzschneiderei gehört, und ihm eigene Ideen des Verfertigers zugrunde liegen. Weiter wurde verlangt, daß die Arbeiten sich für den Handel eignen. 74 Arbeiten liefen daraufhin beim Landesgewerbeamt ein. Das Preisgericht, das unter dem Vorsitz des Direktors der Karlsruher Kunstgewerbeschule aus Praktikern der Schnitzerei zusammengesetzt war, hat für 11 Arbeiten Preise in der Höhe von 25—75 Mk. zuerkannt. Außerdem erhielten einige Arbeiten lobende Anerkennungen.

**Was ist ein Fontanawassermast?** Der Fontanawassermast bietet die Möglichkeit, bei Bränden in die höheren Stockwerke Wasser zu geben, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Verwendung von mechanischen Leitern